

Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg vom 12.12.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F., i. V. m. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) i. g. F. und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsBRKJubZVO) vom 16. März 2011 (SächsGVBl. S. 55) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in öffentlicher Sitzung vom 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Jugendfeuerwehr
- § 7 Musiktreibender Zug
- § 8 Alters- und Ehrenabteilungen
- § 9 Ehrenmitglieder / Ehrungen
- § 10 Organe der Feuerwehr
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss
- § 13 Wehrleitung
- § 14 Führungskräfte, Gerätewarte
- § 15 Schriftführer
- § 16 Wahlen
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Altenberg ist als Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend FFW oder Feuerwehr genannt) eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt den Namen Freiwillige Feuerwehr der Stadt Altenberg und besteht aus den gleichgestellten Ortsfeuerwehren:

- FFW Altenberg
- FFW Bärenfels
- FFW Bärenstein
- FFW Falkenhain
- FFW Fürstenau
- FFW Fürstenwalde
- FFW Geising
- FFW Kipsdorf

FFW Lauenstein
FFW Liebenau
FFW Löwenhain
FFW Oberbärenburg
FFW Rehefeld-Zaunhaus
FFW Schellerhau
FFW Zinnwald-Georgenfeld.

- (2) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können innerhalb der Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren mit einer ebenfalls möglichen Gliederung in Jugendgruppen gebildet werden. Weiter können in den Ortsfeuerwehren Alters- und Ehrenabteilungen bestehen sowie musiktreibende Züge.
- (3) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren den Ortsführern und deren Stellvertretern. Abweichend hiervon gilt § 13 Abs. 13. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung oder sonstige organisatorische Zuständigkeiten festzulegen.
- (4) Darüber hinaus unterhält die Stadt Altenberg im mit dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge festgelegten Zuständigkeitsbereich eine ortsfeste Führungsstelle zur operativ-taktischen Führungsorganisation des örtlichen und überörtlichen Einsatzes bei außergewöhnlichen Schadensereignissen bzw. im Katastrophenfall.
- (5) Mit der Verwendung der männlichen Form zum Zwecke der Personifizierung sind Frauen und Männer sowie das diverse Geschlecht in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen; eine Diskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität ist damit nicht bezweckt.

§ 2 Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - c) Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG, wahrzunehmen.Im Übrigen gelten die §§ 16 und 54 des SächsBRKG.
- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben des Katastrophenschutzes wahr.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (4) Die Feuerwehr kann, sofern ihre Einsatzbereitschaft hierdurch nicht beeinflusst wird, freiwillige Aufgaben (Aufgaben außerhalb des im SächsBRKG festgelegten Aufgabenbereiches) übernehmen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr,

- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
- die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des Personensorgeberechtigten vorliegen.

- (2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der örtliche Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahme gesuche sind formlos an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahmen entscheidet der örtliche Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Der Gemeindeführer ist über die Aufnahme zu informieren.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr wird vor seiner Aufnahme über alle Informationen zur aktuellen Feuerwehrsatzung belehrt.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr:
 - a) das 67. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist;
 - c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird;
 - d) entlassen oder ausgeschlossen wird.

Körperlich und fachlich geeignete Kameraden der Alters- oder Ehrenabteilung können im Bedarfsfall bei Einsätzen der aktiven Feuerwehr zu zumutbaren Einsatzmöglichkeiten hinzugezogen werden.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes innerhalb der Gemeinde der Stadt Altenberg unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Die weitere Zugehörigkeit zur Ortswehr ist nachfolgend mit der Gemeindefeuerwehrleitung abzustimmen.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des örtlichen Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist über den Ausschluss zu informieren.
- (6) Schwere Verstöße und Nachlässigkeiten als Grundlage für Abs. 7 sind insbesondere:
 - a) unehrenhaftes Verhalten im Dienst;
 - b) grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst;
 - c) fortgesetzte Nachlässigkeit oder das Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen;
 - d) Trunkenheit im Dienst;
 - e) Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen;
 - f) dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.
- (7) Der Ortswehrleiter entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen. In den Ortsfeuerwehren gilt dies für die Wahl der Wehrleitung entsprechend. Selbiges gilt auch für die Wahl der örtlichen Feuerwehrausschüsse. An der Wahl des örtlichen Feuerwehrausschusses und der Wahl der Ortswehrleitung dürfen auch Angehörige des musiktreibenden Zuges ab dem vollendeten 16. Lebensjahr teilnehmen.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wird nicht gesondert gewählt, sondern setzt sich zusammen aus dem gewählten Gemeindefeuerwehrleiter, als Vorsitzenden, und den gewählten Ortswehrleitern, welche nach ihrer Wahl als Wehrleiter zu Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses (örtliche Vertretung) werden. Wird dabei ein Ortswehrleiter zu einem der stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter gewählt (Doppelfunktion), rückt der stellvertretende Ortswehrleiter nur stimmberechtigt in den Gemeindefeuerwehrausschuss nach, wenn die tatsächliche Stellvertretung des Gemeindefeuerwehrleiters eintritt.
- (3) Die Stadt Altenberg hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (4) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Altenberg festgelegten Betrages.
- (5) Angehörige der Feuerwehr erhalten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und auf Antrag Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Stadt erstattet, sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen und vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG ersetzt.
- (6) Für die Teilnahme an Brand- und Hilfeleistungseinsätzen, kann den beim jeweiligen Einsatz aktiven Kameraden eine Entschädigung ausgezahlt werden, sofern keine Lohnersatzforderung des Arbeitgebers geltend gemacht wird. Die Höhe dieser Entschädigung ist gesondert festzulegen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen sorgsam zu behandeln, gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen Feuerwehrangehörigen gelten die Buchstaben a), c) bis g) entsprechend.

- (8) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sollten eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter:
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen;
 - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - c) den Ausschluss nach § 4 (7) dieser Satzung vollziehen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist in einem angemessenem Rahmen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

- (10) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 7, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird;
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt;
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist;
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird, oder
 - e) wenn der Personensorgeberechtigte seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie können ferner einen Sprecher wählen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart vertritt.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendlichen nach außen. Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den jeweiligen Wehrleiter nach Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (6) Beim Vorhandensein von mehreren Jugendfeuerwehren können diese einen Gemeindefeuerwehrjugendwart bestimmen, der die Interessen der Jugendfeuerwehr vertritt.

§ 7 Musiktreibender Zug

- (1) Vordergründige Aufgabe des musiktreibenden Zuges ist nicht ein aktiver Feuerwehrdienst, sondern die musikalische Betätigung dessen Mitglieder. Diese haben das Recht und die Pflicht an den Veranstaltungen und Proben des Musikzuges regelmäßig und aktiv teilzunehmen.
- (2) In den musiktreibenden Zug können Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen werden, ohne dass diese zwingend Mitglied einer aktiven Abteilung der Feuerwehr sind. Bei Kindern und Jugendlichen muss zum Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Leiter des musiktreibenden Zuges nach Anhörung des örtlichen Feuerwehrausschusses.

- (4) Die Zugehörigkeit endet:
- a) wenn das Mitglied aus dem musiktreibenden Zug austritt;
 - b) wenn das Mitglied den Anforderungen nicht mehr gewachsen ist;
 - c) wenn das Mitglied aus dem musiktreibenden entlassen bzw. ausgeschlossen wird;
 - d) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 zurücknehmen.
- (5) Die Mitglieder des musiktreibenden Zuges ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigt für die Wahl des örtlichen Feuerwehrausschusses und die Wahl der Ortswehrleitung und können, soweit kein örtlicher Feuerwehrausschuss besteht, oder dieser die Aufgabe der Interessenvertretung des musiktreibenden Zuges nicht wahrnimmt, einen eigenen Ausschuss mit bis zu 4 weiteren Mitgliedern wählen. Dieser ist einem örtlichen Feuerwehrausschuss gleichgestellt. Als Leiter des Ausschusses fungiert der Leiter des musiktreibenden Zuges.
- (6) Der Leiter des musiktreibenden Zuges muss insbesondere über spezifische musikalische Kenntnisse sowie Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen und wird vom Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des örtlichen Ausschusses für die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (7) Für den musiktreibenden Zug können eigene organisatorische Regelungen z. B. in Form einer Anstaltsordnung erlassen werden. Diese Regelungen gelten vorrangig zu dieser Satzung.
- (8) Der musiktreibende Zug kann abweichend von dieser Satzung in einer anderen Organisationsform (Verein o. dgl.) betrieben werden. Dann gelten zusätzlich die dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilungen

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der örtliche Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilungen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen können einen eigenen Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen. Weiterhin sind sie gem. § 5 Abs. 1 wahlberechtigt.

§ 9 Ehrenmitglieder / Ehrungen

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (2) In Anerkennung des langjährigen aktiven ehrenamtlichen Dienstes von Angehörigen der Feuerwehr für 10, 25, 40 und 50 Jahre treue Dienste erfolgt eine Ehrung der Jubilare entsprechend der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsBRKJub-ZVO) des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 16. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Weiter erfolgen entsprechende Auszeichnungen für langjährige treue Dienste durch den Landesfeuerwehrverband mittels Ehrenkreuz oder sonstiger Auszeichnungen für die Mitgliedschaft ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, soweit Ehrungen nicht bereits nach Abs. 2 erfolgt sind.
- (4) Darüber hinaus gewährt die Stadt Altenberg in Anerkennung einer langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit als aktives Mitglied der Feuerwehr, die dortige Mitgliedschaft ebenfalls gerechnet ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, ein Ehrengeschenk bzw. eine Zuwendung:
1. für 20 Jahre aktiver Dienste im Wert von 100 €,
 2. für 30 Jahre aktiver Dienste im Wert von 150 €.
- Die Ehrungen durch die Stadt Altenberg erfolgen nur, wenn diese nicht bereits durch eine andere Stelle vorgenommen wurden.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altenberg,
- die Hauptversammlungen der örtl. FFW (Ortsfeuerwehren),
- der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- die Gemeindewehrleitung und
- die Ortswehrleitungen.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist mindestens alle 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehren durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im zurückliegenden Zeitraum abzugeben. Die Hauptversammlung wählt nach § 16 die Gemeindewehrleitung.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten (§ 5 Abs. 1) anwesend ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Für die Wahl des Gemeindewehrleiters und dessen Stellvertreter genügt ebenfalls die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Feuerwehr beschlussfähig ist. Die Einberufung einer zweiten Hauptversammlung entfällt, wenn in der ersten Hauptversammlung keine Beschlüsse oder Wahlen anstanden.

- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (6) Die Ortsfeuerwehren führen jährlich eine Hauptversammlung aller Angehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr unter Leitung des jeweiligen Ortswehrleiters und unter Teilnahme des Gemeindefeuerwehrleiters oder seines Stellvertreters durch. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Dem Gemeindefeuerwehrleiter ist eine Niederschrift der Hauptversammlung vorzulegen. Zusätzlich wählen die Ortsfeuerwehren nach § 16 die Ortsfeuerwehrausschüsse.
- (7) Abweichend kann auf die Durchführung einer Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr verzichtet werden, wenn keine Beschlüsse oder Wahlen anstehen und auch sonst keine Notwendigkeit oder Dringlichkeit vorliegt.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist das gemeinsame Arbeitsgremium der Gemeindefeuerwehrleitung und der örtlichen Brandschutzbehörde der Stadtverwaltung Altenberg. Dabei ist er das beratende Organ der Gemeindefeuerwehrleitung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss behandelt Fragen der Ausbildungs- und Einsatzplanung, Personalfragen, Technik- sowie Finanzplanung. Er wird über alle Belange der Feuerwehr hinreichend informiert. Auf Antrag können zu betreffenden Themen Beschlüsse gefasst werden, welche als Beschlussempfehlungen jedoch keine rechtliche Bindung für die Stadt Altenberg haben.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Ortswehrleitern. In Fällen des § 13 Abs. 13 können die betroffenen Ortswehren entscheiden ob sie den Ortswehrleiter je ursprünglicher Ortswehr oder als Vereinigung entsenden.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen. Dies gilt ebenfalls für den Sachbearbeiter Feuerwehrwesen der Stadtverwaltung. Weitere Funktionsträger der Wehr bzw. Gäste können hinzugezogen werden.
- (6) Beschlussempfehlungen und der gleichen des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Zur Vorberatung einzelner Themen kann eine verkleinerte Arbeitsgruppe aus den Ausschussmitgliedern gebildet werden.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 4, 6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem jeweiligen Ortswehrleiter als

Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter des musiktreibenden Zuges, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu fünf weiteren von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren nach § 16 zu wählenden Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist von dessen Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung zu informieren; er hat das Recht zur Teilnahme, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und seine max. 3 Stellvertreter. Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und seine max. 2 Stellvertreter.
- (2) Eine Funktionsausübung der gewählten Stellvertreter von Gemeindefeuerwehrleiter und Ortswehrleiter tritt i. d. R. unter der Maßgabe ein, dass der Vertretungsfall vorliegt oder diese generell für Teilaufgaben der Wehrleitung zuständig sind.
- (3) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Besitzt ein in die Wehrleitung Gewählter noch nicht die hierfür geforderten Lehrgänge, soll er diese in einem Zeitraum von max. 2 Jahren nachholen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande oder stimmt nach § 16 Abs. 7 der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu und verstreicht weiter die nach § 16 Abs. 8 geltende 3 Monatsfrist bzw. stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederholt nicht zu, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,

- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit oder bei den ihnen ständig übertragenen Zuständigkeiten mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Die Gemeindeführung hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Sie ist zu den Beratungen zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes in der Stadt zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortsführer vorher beteiligen.
- (11) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Für die Ortsführer gelten die Absätze 1 bis 11 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.
- (13) Ist die Bildung der Führung einer Ortswehr insbesondere aus Personalmangel oder fehlender Qualifikation nicht möglich, kann im Einvernehmen der Führung eine gemeinsame Ortswehr entstehen.

§ 14 Führungskräfte, Gerätewarte

- (1) Als Gruppen-, Zug- und Verbandsführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder vergleichbaren Bildungsstätten nachgewiesen werden.
- (2) Die Gruppen-, Zug- und Verbandsführer können auf Vorschlag des Ortsführers im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer bestellt werden. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Gruppen-, Zug- und Verbandsführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.

- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 15 Schriftführer

- (1) Vom Gemeindefeuerwehrausschuss kann ein Schriftführer für die Dauer von fünf Jahren bestimmt werden. Andere organisatorische Regelungen für die Anfertigung von Niederschriften sind möglich.
- (2) Der Schriftführer oder sonstige Beauftragte hat die Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Altenberg zu fertigen.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen und die Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse nach § 12 Abs. 7 dieser Satzung sind vom Gemeindefeuerwehrleiter bzw. den Ortswehrleitern mindestens einen Monat vorher zusammen mit den Wahlvorschlägen den wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Die Wahlvorschläge sollten mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und müssen vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Es gilt allein für die Wahlen des Gemeindefeuerwehrleiters und die seiner Stellvertreter in der Hauptversammlung, dass für die Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten und der Wahlergebnisse, die Briefwahl einzubeziehen ist.
- (3) Gemeindefeuerwehrleitung und Ortswehrleitungen sowie die Ortsfeuerwehrausschüsse werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Funktionsträger noch während einer laufenden Wahlperiode vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl nur für die restliche Dauer der Wahlperiode. In begründeten Ausnahmefällen (Rücktritt größeren Ausmaßes, restliche Wahlperiode nur noch von kurzer Dauer u. dgl.) können dann bereits Neuwahlen für die jeweils betroffenen und eingangs genannten Organe erfolgen.
- (4) Wahlen sind, unter Beachtung der in Abs. 14 möglichen Ausnahmen, geheim durchzuführen. Sie können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, bzw. dieses Quorum zahlenmäßig bei der Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung zur Hauptversammlung in Verbindung mit der Briefwahl erfüllt wird. Die Beantragung der Briefwahlunterlagen kann dabei erst nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge erfolgen. Die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung, in welcher die Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung erfolgt, bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle eingehen.
- (5) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt dazu zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

- (6) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten aller abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb dieser 3 Monate die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 6 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren die Absätze 1 bis 9 entsprechend, wobei abweichend von Absatz 2 eine Briefwahl bei allen Wahlen in den Ortsfeuerwehren unzulässig ist.
- (11) Im Fall des § 13 Abs. 13 werden der Ortswehrleiter und Stellvertreter von den beteiligten Ortsfeuerwehren in getrennten Wahlen gewählt. Hierbei muss jedoch je Ortswehr mindestens ein Kandidat in der gewählten Wehrleitung vertreten sein. Im Übrigen gilt Absatz 10.
- (12) Der Gemeindefeuerleiter und dessen Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter (Doppel-funktion als Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters ist möglich) bilden nach ihrer Wahl bzw. Bestellung in ihre Funktionen automatisch auch den Gemeindefeuerwehrausschuss. Eine gesonderte Wahl erfolgt hierzu nicht. Weitere Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses werden nicht gewählt.
- (13) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses entsprechend § 12 Abs. 7 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie auch weitere Mitglieder des Ausschusses zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss gelten diejenigen Angehörigen der Feuerwehr als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (14) Eine offene Wahl von Ortswehrleitern und deren Stellvertreter ist möglich, wenn jeweils nur ein Kandidat gegeben ist und die zuständige Hauptversammlung vorab einer offenen Wahl einstimmig zugestimmt hat. Ferner kann auch ein Ortsfeuerwehrausschuss offen und im Block gewählt werden, wenn nicht mehr Bewerber gegeben sind als Mandate besetzt werden sollen und vorab die Hauptversammlung im Wege einer Einigung zum Wahlvorschlag einer offenen Abstimmung in der Gesamtheit einstimmig zugestimmt hat.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg vom 08.11.2017, einschließlich der 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Altenberg vom 21.04.2020. außer Kraft.

Altenberg, den 12.12.2023

Wiesenberg
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 12.12.2023

Wiesenberg
Bürgermeister

(Siegel)